

Auszug aus der Niederschrift der 10. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 02.02.2022

4.3	Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 9. November 2020	V/2022/0514
-----	--	-------------

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2020 (GV NRW, S. 915) hat der Rat der Stadt Meckenheim am 2. Februar 2022 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 9. November 2020 beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

**Beschluss: Mehrheitlich abgelehnt
Ja-Stimmen 23 Nein-Stimmen 2**

Abstimmungsergebnis:

Ja:	CDU, SPD, Grüne, BfM, FDP
Nein:	UWG
Enthaltung:	

Die unklare Rechtsfrage, die sich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26. Januar 2022 ergeben hat, konnte zwischenzeitlich geklärt werden. Die Änderung der Hauptsatzung ist notwendig, um den Vorgaben der Gemeindeordnung NRW zu entsprechen. Mit dieser Erkenntnis wird der Beschlussvorschlag erneut zur Abstimmung gestellt.

Da für Änderungen der Hauptsatzung die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustimmen müssen, die UWG-Fraktion jedoch dagegen stimmt, ist die Änderungssatzung nicht beschlossen.

Meckenheim, den 21.02.2022

Klara Manner
Schriftführerin